



**Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Internationale Betriebswirtschaftslehre  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 30. September 2016**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-64.pdf>)

## Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich .....	3
§ 26 Pflichtstudienaufenthalt im Ausland.....	3
§ 27 Ziele des Bachelorstudiengangs.....	4
§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung.....	4
§ 29 Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit .....	5
§ 30 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit .....	6
§ 31 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung .....	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung:**

### **§ 25 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für betriebswirtschaftliche Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO BWL) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 25 a Studiendauer und Studienumfang**

- (1) Im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 240 ECTS-Punkten zu erwerben.
- (2) Die Studiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung in der Regel acht Semester.

### **§ 26 Pflichtstudienaufenthalt im Ausland**

- (1) <sup>1</sup>Im Verlauf des Bachelorstudiums ist neben dem empfohlenen Praktikum im Ausland ein Pflichtstudienaufenthalt im Umfang von zwei Semestern im Ausland zu verbringen. <sup>2</sup>Vorbehaltlich begründeter Ausnahmefälle kann dieser erst nach den beiden ersten Fachsemestern angetreten werden. <sup>3</sup>Jede bzw. jeder Studierende sucht sich seinen Studienplatz im Ausland selbst. <sup>4</sup>Das Akademische Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. <sup>5</sup>Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.
- (2) <sup>1</sup>Während des Studienaufenthaltes an einer ausländischen Universität sollen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten erbracht werden. <sup>2</sup>Solche im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 APO BWL angerechnet.
- (3) Die Ableistung des Pflichtstudienaufenthaltes im Ausland ist Bestehensvoraussetzung für die Bachelorprüfung.

## § 27 Ziele des Bachelorstudiengangs

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaftslehre führt zu einem ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Es soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. <sup>3</sup>Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Betriebswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.
- (2) <sup>1</sup>Das Studienkonzept verbindet mehrere Disziplinen, deren aufeinander abgestimmte Lehrinhalte Schlüsselqualifikationen für die Tätigkeit in Führungspositionen international tätiger Unternehmen, Verbände und Organisationen vermitteln. <sup>2</sup>Die Studierenden werden dabei nicht nur mit funktionsspezifischen und unternehmensübergreifenden Gestaltungsinstrumenten vertraut gemacht. <sup>3</sup>Vor dem Hintergrund historisch-kultureller Zusammenhänge der einzelnen Staaten sowie deren Wirtschafts- und Rechtssysteme wird ebenso die Aneignung wirtschaftsfremdsprachlicher Fähigkeiten stark gefördert. <sup>4</sup>Daher gehören ein Studienjahr im Ausland und zwei Wirtschaftsfremdsprachen zum Pflichtcurriculum.

## § 28 Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung des Studiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Anhang, wobei die Module in Modulgruppen zusammengefasst sind und den Modulen die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte und Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet sind.
- (2) Der Bachelorstudiengang umfasst folgende Modulgruppen:
  - a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit 48 ECTS-Punkten;
  - b) Recht, VWL, Methoden mit 57 ECTS-Punkten;
  - c) Internationale Betriebswirtschaftslehre mit 90 ECTS-Punkten;
  - e) Pflichtpraktikum mit 30 ECTS-Punkten;
  - f) Bachelorarbeit mit Disputation oder Kolloquium mit 15 ECTS-Punkten.
- (3) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Allgemeine Betriebswirtschaftslehre sind insgesamt 48 ECTS-Punkte zu erwerben. <sup>2</sup>Es wird eine Einführung in die Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Betriebliche Steuerlehre, Finanzcontrolling, Finanzwirtschaft, Innovationsmanagement, Marketing, Personalmanagement, Produktionswirtschaft und Logistik, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung und Unternehmensführung und Controlling gegeben. <sup>3</sup>Die Lehrveranstaltungen sind insbesondere darauf gerichtet, Grundbegriffe und Grundfragestellungen der Betriebswirtschaftslehre zu vermitteln und auch die Vernetzung der Teilgebiete aufzuzeigen.
- (4) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Recht, VWL und Methoden sind insgesamt 57 ECTS-Punkte zu erwerben. <sup>2</sup>Im Pflichtbereich sind 48 ECTS-Punkte zu erbringen, im Wahlpflichtbereich 9 ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Es werden Einführungen in Inhalte und Methoden der mikroökonomischen und der makroökonomischen Theorie vermittelt. <sup>3</sup>Studierende sollen

in die Lage versetzt werden, wichtige ökonomische Zusammenhänge und Probleme aus einzelwirtschaftlicher und aus gesamtwirtschaftlicher Sicht verstehen und beurteilen zu können. <sup>4</sup>Des Weiteren wird eine grundlegende Einführung in die rechtlichen Rahmenbedingungen ökonomischen Handelns und Einführungen in die Grundlagen des Vertragsrechts (inkl. Vertragstypen), des Gesellschaftsrechts, des Deliktrechts sowie des öffentlichen Rechts mit Verfassungs- und Europarecht gegeben. <sup>5</sup>Studierende sollen in die Lage versetzt werden, Wechselwirkungen wirtschaftlichen Handelns mit privatem und öffentlichem Recht zu erkennen und zu problematisieren. <sup>6</sup>Des Weiteren erfolgt eine Einführung in die Methoden der Statistik und der Ökonometrie, der Mathematik, des betrieblichen Rechnungswesens sowie der Wirtschaftsinformatik.

- (5) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Internationale Betriebswirtschaftslehre sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben. <sup>2</sup>Neben wirtschaftsfremdsprachlichen Modulen im Umfang von 24 ECTS-Punkten sind international ausgerichtete Module im Umfang von 66 ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>3</sup>Als Wirtschaftsfremdsprache kann Wirtschaftsenglisch, Wirtschaftsfranzösisch, Wirtschaftsitalienisch, Wirtschaftsspanisch oder Wirtschaftsrussisch gewählt werden. <sup>4</sup>In den international ausgerichteten Lehrveranstaltungen der Module dieser Modulgruppe wird eine grundlegende Einführung in wichtige international orientierte Teilbereiche der Betriebswirtschaftslehre wie Betriebliche Steuerlehre, Finanzcontrolling, Finanzwirtschaft, Innovationsmanagement, Marketing, Personalmanagement, Produktionswirtschaft und Logistik, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung und Unternehmensführung und Controlling sowie benachbarter Disziplinen wie internationalem Recht, internationaler Soziologie oder internationaler Volkswirtschaftslehre möglich.
- (6) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Pflichtpraktikum ist ein Praktikum, vorzugsweise im Ausland, im Umfang von sechs Monaten mit insgesamt 30 ECTS-Punkten nachzuweisen, welches unbenotet bleibt. <sup>2</sup>Hierbei ist eine für das Ausbildungsziel geeignete berufspraktische Tätigkeit in der Wirtschaft, der Wirtschaftsverwaltung oder in nationalen, internationalen bzw. supranationalen Organisationen von sechs Monaten nachzuweisen.
- (7) <sup>1</sup>Die Modulgruppe Bachelorarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten besteht aus dem Modul Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Dieses dient der selbstständigen, wissenschaftlichen Bearbeitung eines gestellten Themas.

## § 29 Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden. <sup>2</sup>Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO BWL.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. <sup>3</sup>Das Thema der Arbeit muss einen internationalen Bezug aufweisen. <sup>4</sup>Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsaus-

schusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit, der Ausgabetag wird aktenkundig gemacht. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. <sup>3</sup>Liegen Gründe vor, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen muss, um höchstens einen Monat verlängert werden. <sup>4</sup>Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden. <sup>5</sup>Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.
- (4) Der Ausgabetag für das Thema der Bachelorarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 APO BWL abgeschlossen werden kann.

### **§ 30 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 29 Abs. 4 fest gebunden, in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Bachelorarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht gemäß § 29 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Bei postalischer Übersendung der Bachelorarbeit ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Wird eine fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling in der Regel innerhalb von zwei Monate nach Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (5) Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit hat die bzw. der Studierende die Zulassung zur Wiederholungsprüfung terminlich spätestens so zu beantragen, dass die Bearbeitung innerhalb der Höchststudiendauer abgeschlossen werden kann.

### § 31 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 1. Dezember 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-63.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-63.pdf)), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. September 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>) außer Kraft.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung bereits im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen. <sup>2</sup>Hiervon ausgenommen sind die Regelungen zur Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gem. § 12 APO BWL.

## Anhang 1: Aufbau der Modulgruppen und Module des Bachelorstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

### 1. Modulgruppe Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

<sup>1</sup>In der Modulgruppe Allgemeine Betriebswirtschaftslehre absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 48 ECTS-Punkten, davon 36 im Pflichtbereich und 12 im Wahlpflichtbereich. <sup>2</sup>Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs dieser Modulgruppe kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Pflichtbereich (Module im Umfang von 36 ECTS-Punkten)				
BSL-B-00	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	P	6	Klausur
UFC-B-02	Kosten-, Erlös- und Ergebniscontrolling	P	6	Klausur
Fin-B-01	Einführung in Finanzierung und Investition	P	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
Market-B-01	Marketing Management	P	6	Klausur
PM-B-01	Grundlagen des Personalmanagements	P	6	Klausur
Inno-B-01	Grundlagen des Innovationsmanagements	P	6	Klausur
Wahlpflichtbereich (Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten)				
WiPäd-B-01	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	WP	6	Klausur
PuL-B-01	Produktions- und Logistikmanagement I	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur oder - Portfolio oder - Hausarbeit oder - mündliche Prüfung oder -Referat
BSL-B-01	Grundlagen der Unternehmensbesteuerung	WP	6	Klausur
BFC-B-01	Einführung in das Banking und Finanzcontrolling	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur

PM-B-02	Organisational Behaviour	WP	6	- Hausarbeit oder - Portfolio
PM-B-03	Leadership	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
SCM-B-03	Supply Chain Management und Digitalisierung	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur oder - Portfolio oder - Hausarbeit oder - mündliche Prüfung oder - Referat

## 2. Modulgruppe **Recht, VWL und Methoden**

<sup>1</sup>In der Modulgruppe Recht, VWL und Methoden absolvieren die Studierenden Module im Umfang von mindestens 57 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Von diesen sind 48 ECTS-Punkte im Pflichtbereich zu erwerben, die verbleibenden 9 ECTS-Punkte werden durch Wahlpflichtmodule erbracht. <sup>3</sup>Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs dieser Modulgruppe kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Pflichtbereich (Module im Umfang von 48 ECTS-Punkten)				
Recht-B-01	Öffentliches Recht mit Europabezug	P	6	Klausur
Recht-B-02	Privatrecht	P	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur oder - Portfolio oder - Hausarbeit oder - mündliche Prüfung oder - Referat
IRWP-B-01	Buchführung	P	6	- Klausur oder - mündliche Prüfung
Mathe-B-01	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler I	P	3	Klausur
Mathe-B-02	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler II	P	3	Klausur
BAEES1.3	Mikroökonomik I	P	6	Klausur
BAEES1.1	Makroökonomik I	P	6	Klausur
Stat-B-01	Methoden der Statistik I	P	6	Klausur

Stat-B-02	Methoden der Statistik II	P	6	Klausur
Wahlpflichtbereich (Module im Umfang von 9 ECTS-Punkten)				
BAEES1.4	Mikroökonomik II	WP	6	Klausur
BAEES1.2	Makroökonomik II	WP	6	Klausur
SEDA-AwP-B	Anwendungspakete	WP	3	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur oder Portfolio oder - Hausarbeit oder - mündliche Prüfung oder - Referat

### 3. Modulgruppe Internationale Betriebswirtschaftslehre

<sup>1</sup>In der Modulgruppe Internationale Betriebswirtschaftslehre sind Module im Umfang von 90 ECTS- Punkten wie folgt zu erbringen:

#### 3.1 Wirtschaftsfremdsprachen

24 ECTS-Punkte sind in zwei Wirtschaftsfremdsprachen zu absolvieren, je Fremdsprache sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>3</sup>Es sind folgende Module, auf die jeweils 6 ECTS-Punkte entfallen, wählbar: Wirtschaftsenglisch 1, Wirtschaftsenglisch 2, Wirtschaftsfranzösisch 1, Wirtschaftsfranzösisch 2, Wirtschaftsitalienisch 1, Wirtschaftsitalienisch 2, Wirtschaftsrussisch 1, Wirtschaftsrussisch 2, Wirtschaftsspanisch 1 und Wirtschaftsspanisch 2. <sup>4</sup>Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, können Wirtschaftsdeutsch (Module: Wirtschaftsdeutsch 1 und 2) als eine der Wirtschaftsfremdsprachen wählen, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat. <sup>5</sup>In jedem Modul sind zwei Modulteilprüfungen abzulegen, die durch Portfolio, Referat, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen erbracht werden. <sup>6</sup>Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen des Sprachenzentrums zu entnehmen.

#### 3.2 Internationale Betriebswirtschaftslehre

<sup>1</sup>Es sind Module im Umfang von 66 ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>2</sup>Zur Auswahl stehen die folgenden Module. <sup>3</sup>Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Fin-B-04	Internationale Unternehmensfinanzierung	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur
BSL-B-02	Grundlagen internationaler Steuerlehre	WP	6	Klausur
Market-B-03	Global Marketing	WP	6	- Klausur oder - Referat und Klausur
BFC-B-05	Internationales Entrepreneurship	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur oder - Hausarbeit oder - Portfolio oder - mündliche Prüfung oder - Referat
UFC-B-04	Internationales Projektmanagement	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur oder - Hausarbeit oder - Portfolio oder - mündliche Prüfung oder - Referat
BSL-B-05	Internationale Unternehmensbesteuerung I: Steuersysteme	WP	6	- Klausur oder - Portfolio
PuL-B-03	Logistik	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur oder - Hausarbeit oder - Portfolio oder - mündliche Prüfung oder - Referat
IRWP-B-03	Rechnungslegung nach IFRS – Grundlagen	WP	6	- Klausur oder - mündliche Prüfung
PM-B-04	Diversity Management	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
MI-B-01	Introduction to Marketing Intelligence	WP	6	Klausur

Inno-B-02	Wissensmanagement	WP	6	Referat mit Hausarbeit und Klausur
Pul-B-02	Produktions- und Logistikmanagement II	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur oder - Hausarbeit oder - Portfolio oder - mündliche Prüfung oder - Referat

#### 4. Modulgruppe **Pflichtpraktikum**

<sup>1</sup>Im Rahmen des Moduls Pflichtpraktikum absolvieren die Studierenden ein Praktikum im Umfang von sechs Monaten, vorzugsweise im Ausland. <sup>2</sup>Das Praktikum kann in höchstens vier Teilabschnitte zerlegt werden, ein Teilabschnitt darf nicht kürzer als ein Monat sein. <sup>3</sup>Die Studierenden suchen sich ihren Praktikumsplatz selbst. <sup>4</sup>Das Praktikum ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, nachzuweisen. <sup>5</sup>Das Praktikumszeugnis ist über den Prüfungsausschuss im Prüfungsamt einzureichen.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Prakt-BA-03	Pflichtpraktikum	P	30	keine

#### 5. Modulgruppe **Bachelorarbeit**

<sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst die Bachelorarbeit und ein Kolloquium oder eine Disputation zur Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Im Zuge der Bearbeitung der Bachelorarbeit ist eine Lehrveranstaltung bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen. <sup>3</sup>Die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung gem. § 6 Abs. 5 APO BWL ist Voraussetzung für das Bestehen des Moduls Bachelorarbeit.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Bach-B-03	Bachelorarbeit	P	15	Bachelorarbeit mit unbenotetem Kolloquium oder Bachelorarbeit mit unbenoteter Disputation

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Juli 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2016.

Bamberg, 30. September 2016

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2016 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2016.